

8. Dezember 2010

ERZ C

1752

**Universität/Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät;
Vorzeitiger Rücktritt Herr Prof. Dr. Jochen Bigus**

1. Gegenstand

Herr Prof. Dr. Jochen Bigus, ordentlicher Professor für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Financial Accounting, hat einen Ruf an die Freie Universität Berlin angenommen. Am 6. Oktober 2010 hat er sein Arbeitsverhältnis an der Universität Bern gekündigt. Er ersucht um einen vorzeitigen Rücktritt auf den 31. März 2011. Die Universitätsleitung und die Fakultät befürworten einen Rücktritt auf dieses Datum und werden die Nachfolgeregelung darauf ausrichten.

Gestützt auf Art. 17 Abs. 2 der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (UniV) kann der Regierungsrat einer ordentlichen Professorin oder einem ordentlichen Professor aus einem wichtigen Grund eine kürzere Kündigungsfrist als die in Art. 17 Abs. 1 UniV vorgesehene gewähren oder einen anderen Termin als das Semesterende genehmigen. Mit der Annahme der ordentlichen Professur in Berlin liegt gemäss Praxis der Erziehungsdirektion ein wichtiger Grund für eine kürzere Kündigungsfrist vor.

2. Beschluss

Der Rücktritt von Herrn Prof. Dr. Jochen Bigus auf den 31. März 2011 wird genehmigt.

3. Rechtsgrundlagen

Art. 17 Abs. 2 der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (UniV)

An die Erziehungsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

